



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 12

Jahrgang 2026

Erscheinungstag: 05.05.2026

---

### Inhalt

### Seite

- |                    |   |           |
|--------------------|---|-----------|
| 1. Bekanntmachung: | Bebauungsplan Nr. 99 A<br>„Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“<br>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1<br>Baugesetzbuch (BauGB)<br>Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 164 - 165 |
| 2. Bekanntmachung: | Bebauungsplan Nr. 102 A „Hüningrode“<br>Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses<br>gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch(BauGB)<br>i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB                        | 166 - 167 |

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 99 A „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“

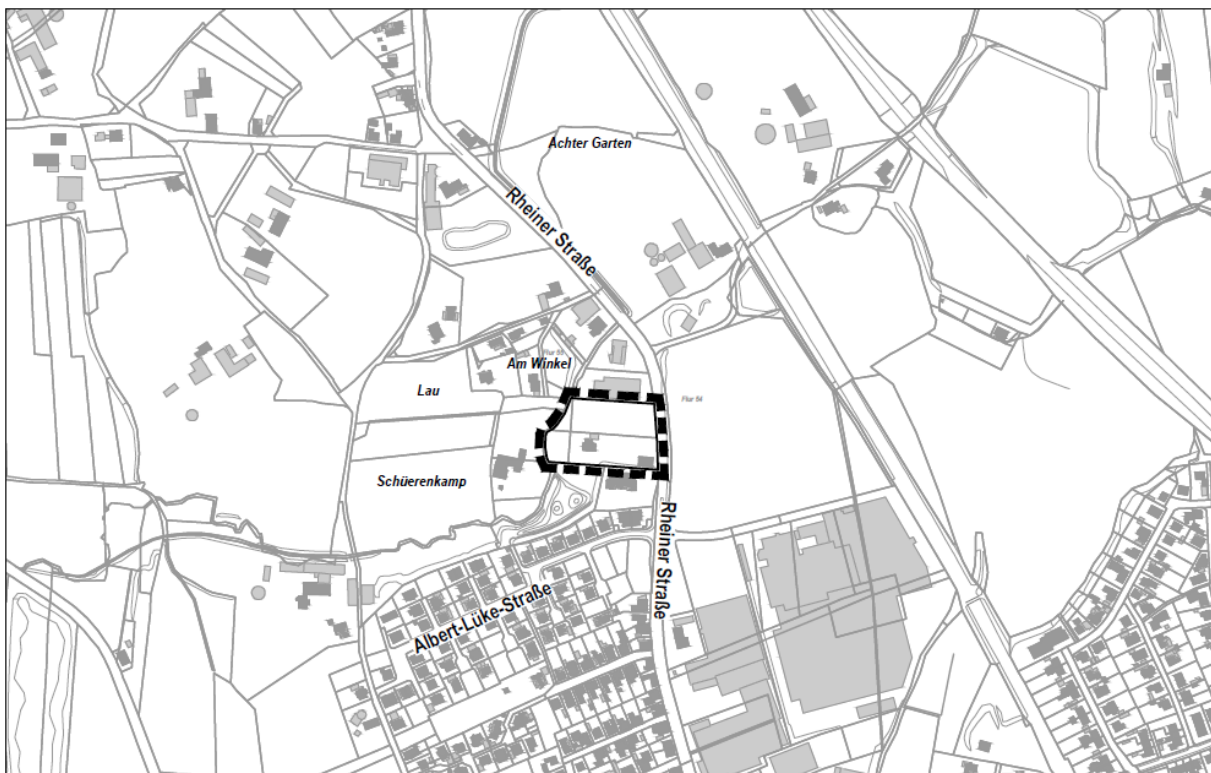
#### Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 A „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ im beschleunigten Verfahren wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.
2. Der vorläufigen Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des ehemaligen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ eingegangenen Stellungnahmen, wie in der Anlage 3 aufgeführt, wird zugestimmt.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 99 A „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung, wird zugestimmt.
4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 99 A „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie das Einholen von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden beschlossen.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 8.025 m<sup>2</sup> und es befindet sich an der nördlichen Siedlungsgrenze ca. 1,3 km von der Innenstadt entfernt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 99 A „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ wird durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



**Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 A „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Folgenutzung von bisher teils gewerblich genutzten Flächen und teils bewaldeten Flächen geschaffen.**

**Hinweis:** Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 99 A „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ war bis zur frühzeitigen Beteiligung Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden im Bebauungsplan Nr. 99 A „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ berücksichtigt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 A „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) durchgeführt. Nach § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann unter anderem von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen werden. Für diesen Bebauungsplan wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und kein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 04. November 2025 wird hiermit der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 99 A „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ mit der Begründung in der Zeit vom

**06. Mai bis 07. Juni 2026**

im Internet einsehbar unter

<https://www.emsdetten.de/bauleitplanung>.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im 5. Obergeschoss des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist eine Vereinigung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt am **05. Mai 2026** und ist einsehbar unter

[www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt) .

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen elektronisch (z.B. über das Online-Formular der o.g. Internetseite oder per E-Mail) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Emsdetten, den 04. Mai 2026

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 102 A „Hüningrode“**

**Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch(BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen (ASWW) des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 617), die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 102 A „Hüningrode“ vom 15.03.2007 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl 2025 I Nr. 348) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der Amtmann-Schipper-Straße, westlich der Albertstraße, nördlich der Klemensstraße und östlich der Hüningrode. Er ist in dem folgenden Übersichtsplan als gepunktete Fläche gekennzeichnet, seine Grenze wird durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 102 A "Hüningrode" aus dem Jahr 2007 soll das Bebauungsplanverfahren offiziell abgeschlossen werden. Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist für den Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Nahversorgungszentrum Amtmann-Schipper-Straße“ beabsichtigt.**

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 102 A „Hüningrode“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 04. November 2025 öffentlich

bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes in Kraft.

Der aufgehobene Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wird mit allen bisher dazu erstellten Unterlagen von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 04. Mai 2026

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister